

HZV-Betreuarzt oder Vertreterarzt? Fehlabrechnungen vermeiden!

Bei der **Neuaufnahme** eines Patienten ist es unabdingbar, nach Einlesen der Krankenkassenkarte die **Onlineprüfung der HZV** zu starten. Jede Software bietet diese Möglichkeit! Nur so verhindern Sie Fehlabrechnungen! Sollten Sie nicht wissen, wie Sie diese Onlineabfrage starten können, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Softwarehaus in Verbindung.

HZV oder KV Abrechnung?

Wissen Sie nicht, ob der Patient in der KV oder HZV ist und rechnen über die KV ab, werden Sie diese Fehlabrechnung zurückerstatten müssen.

Nutzen Sie den **Online-Key**, denn mit dem sind Sie dauerhaft mit der HÄVG in Köln verbunden, deshalb ist eine sekundenschnelle Anfrage und Antwort möglich. Die AOK hat diese Abfrage übrigens seit dem 1.1.20 als vertraglich verpflichtend gekennzeichnet.

Auch als angemeldeter HZV-Arzt, der die HZV noch nicht in der Praxis umsetzt, ist dies notwendig ! HZV-Patienten können Sie NICHT über die KV abrechnen!

Betreuarzt oder Vertreterarzt?

Sehen Sie bei der Onlineprüfung, dass dieser Patient bei einem Kollegen in der HZV eingeschrieben ist, können Sie nur als Vertreterarzt fungieren – es gelten nun andere Abrechnungsziffern.

Hier kann nur die 0004 als Pauschale abgerechnet werden. Zusätzlich können Einzelleistungen berechnet werden (etwa in einigen Modulen die 35100), diese Einzelleistungen finden Sie in der Anlage zum Vertrag unter der jeweiligen Kasse in der HZV

https://www.hausaerzteverband.de/hausarztvertraege/hzv-vertraege-schnellsuche?tx_dhvvertraege_list%5Bfilter%5D%5Bbundesland%5D=9&tx_dhvvertraege_list%5Bfilter%5D%5Bvertrag%5D=0&tx_dhvvertraege_list%5Baction%5D=list&id=50

Hier öffnen Sie die Anlage 3: Honoraranlage: Sie sehen in der Spalte „ Abrechnungsregeln“, ob diese Ziffer nur dem Betreuarzt vorbehalten ist oder auch von dem Vertreterarzt genutzt werden kann.